

Aktenzahl: 1.2/5/9/21-Le.

## **V e r o r d n u n g**

### **der Stadtvertretung Bludenz über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 25.11.2021, 24.11.2022 und 21.12.2022 wird gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF verordnet:

#### **§ 1**

##### **Festlegung der Abgabepflicht**

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“ der Stadt Bludenz vom 13.10.2021 – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – verzeichneten und in § 2 definierten Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen errichtet werden. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO (Halten und Parken verboten) und einem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladens“ zu kennzeichnen.
- (3) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von max. 15 Minuten (Kurzparken) eine Parkabgabe nicht zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst.
- (4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (5) An den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember ab 12:00 Uhr und den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe. Fällt der 24. Dezember auf einen Samstag, so entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Parkabgabe für die drei Samstage vor und den Samstag am 24. Dezember.

## § 2

### Einteilung der Zonen

#### Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt für 60 Minuten 1,40 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot), 2 und 5 (Planlasierung gelb und orange) und 0,90 Euro für die in den Parkzonen 3 (Planlasierung blau) und 4 (Planlasierung grün) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- (2) Die definierten Zonen werden an allen Straßen jeweils an der Zonengrenze durch ein Hinweiszeichen „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.
- (3) Die Parkabgabe ist von Montag-Samstag in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr sowie von Montag-Freitag in der Zeit von 13:30-18:00 Uhr zu entrichten. Abweichend hiervon ist in den Zonen 2 und 4 an allen Wochentagen und von 06:00-22:00 Uhr, in der Zone 5 an allen Wochentagen von 08:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr, die Parkabgabe zu entrichten. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Entrichtung einer Parkabgabe in den Zonen 1 und 3.
- (3) Die Parkabgabe ist für nachstehende kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,40 Euro bzw. 0,90 Euro wie folgt zu entrichten:

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkabgabe in Minuten
<b>Parkzonen 1, 2, 5</b>	0,4	17,1
	0,5	21,4
	0,6	25,7
	0,7	30,0
	0,8	34,3
	0,9	38,6
	1,0	42,9
	1,1	47,1
	+ 0,1	+ 4,3

<b>Tarif</b>	<b>Parkabgabe in Euro</b>	<b>Parkabgabe in Minuten</b>
<b>Parkzonen 3, 4</b>	0,3	20,0
	0,4	26,7
	0,5	33,3
	0,6	40,0
	0,7	46,7
	0,8	53,3
	0,9	60,0
	1,0	66,7
	1,1	73,3
	+ 0,1	+ 6,7

- (4) Die Mindestabgabe für die Parkzonen 1, 2 und 5 beträgt 0,40 Euro, für die Parkzonen 3 und 4 0,30 Euro.
- (5) In der Zone 3 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 5,00 Euro pro Tag entrichtet werden. In der Zone 4 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 4,00 Euro pro Tag entrichtet werden.
- (6) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzparkschein iSd § 1 Abs. 3 gelöst wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (7) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, in welcher sie gelöst wurden.

### **§ 3**

#### **Hilfsmittel zur Überwachung**

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Stadtmarketing GmbH ausgegebenen Parkmünzen in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkschein-Automaten zu erfolgen.

- (2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeneinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe des über die Internetplattform [www.v-parking.at](http://www.v-parking.at) zertifizierten Betreibers entrichtet werden.
- (4) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist § 2 Abs. 4 dahingehend anzuwenden, dass die Parkabgabe nicht nur in 10-Cent-Schritten, sondern minutengenau entrichtet werden kann. § 2 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. § 1 Abs. 3 wird durch den zertifizierten Betreiber automatisch realisiert, ein Kurzparkschein muss nicht vom Abgabepflichtigen gelöst werden.
- (5) Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 3 gelöster Kurzparkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

#### **§ 4**

##### **Abgabe- und Auskunftspflicht**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- (2) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,

- (3) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (4) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- (5) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- (6) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

## **§ 6**

### **Strafbestimmung**

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit und Kompetenzübertragung**

Für die Änderung des Zonenplans gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung überträgt die Stadtvertretung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz LGBl. Nr. 40/1985 idgF aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht an den Stadtrat. Die Änderung sonstiger Teile dieser Verordnung sowie die Neuverlautbarung oder Aufhebung derselben bleibt in der Kompetenz der Stadtvertretung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

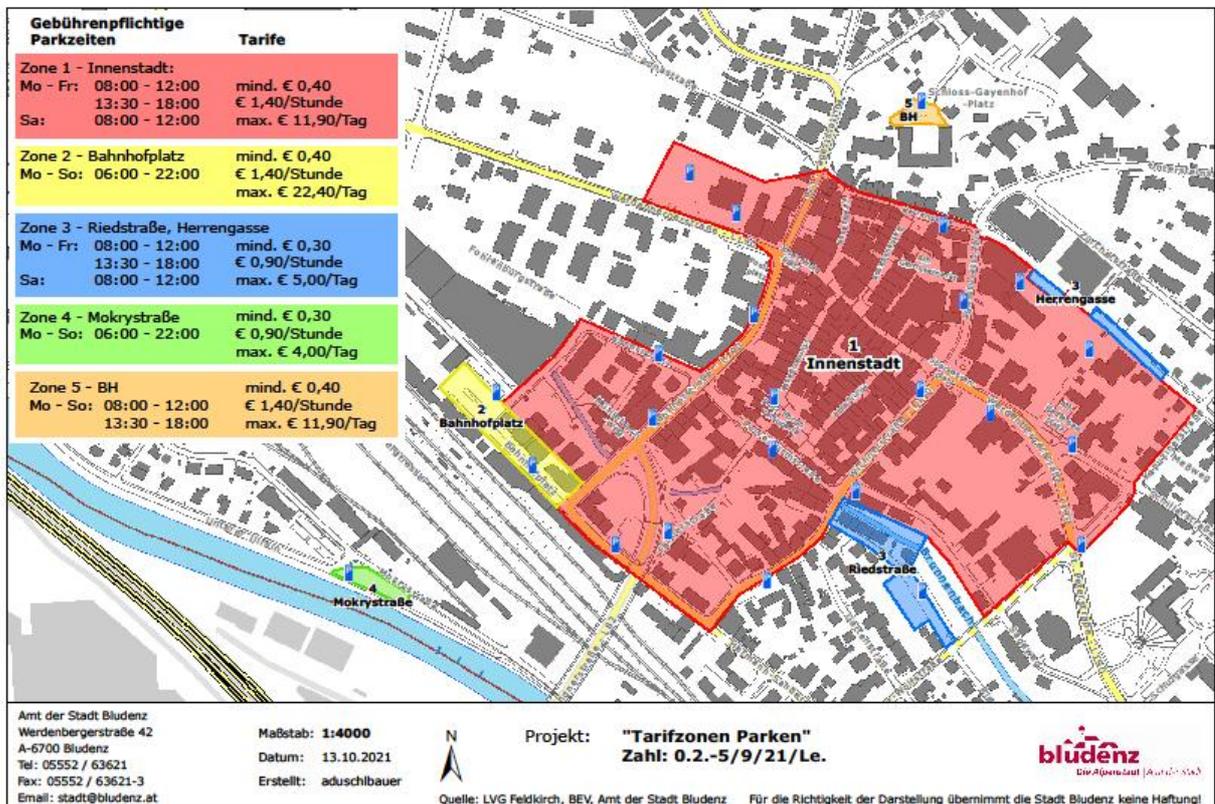
Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtvertretung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz vom 18.11.2010 idF vom 14.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Tschann

Anlage

Lageplan vom 13.10.2021



**An der Amtstafel**  
**angeschlagen am:**      **25.11.2022**

**Von der Amtstafel**  
**abgenommen am:**      **03.12.2022**